

**Synopse**  
**Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Fauler See – Barssee“ im Landkreis Teltow-Fläming**

Verordnungsentwurf vom 01.12.2011 (Entwurf der Auslegung)	Verordnung vom 14.12.2015 (nach Abwägung der öffentlichen Auslegung)	Begründung der formellen und inhaltlichen Änderung
<b>Präambel</b>		
<p>Auf Grund der §§ 22 Abs. 1, 2, 23 und 32 Abs. 2, 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § <del>19 Abs. 1, 2 und § 21 Abs.1 Satz 2</del> des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom <del>26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350)</del> und § 1 Abs. 1 Nr. 1 g der Zweiten Verordnung zur Übertragung der Befugnis für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten vom 04. Juni 1997 (GVBl. II S. 485) verordnet der Landkreis Teltow-Fläming als untere Naturschutzbehörde:</p>	<p>Auf Grund der §§ 22 Abs. 1, 2, 23 und 32 Abs. 2, 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § <u>8 Abs. 1 und 3</u> und <u>und § 42 Abs. 2 Satz 3</u> des Brandenburgischen Naturschutz<u>ausführung</u>sgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom <u>21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3)</u> und § 1 Abs. 1 Nr. 1 g der Zweiten Verordnung zur Übertragung der Befugnis für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten vom 04. Juni 1997 (GVBl. II S. 485) verordnet der Landkreis Teltow-Fläming als untere Naturschutzbehörde <u>mit Beschluss des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming vom (5-2636/15-III)</u>:</p>	<p>- Änderung gemäß Gesetzesanpassung BbgNatSchAG<sup>1</sup> 2013</p> <p>- Ergänzung gemäß Formulierungsvorlage des MLUL<sup>2</sup></p>
<b>§ 1 Erklärung zum Schutzgebiet</b>		
<p>Die in § 2 näher bezeichnete Fläche im Landkreis Teltow-Fläming wird als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Fauler See“.</p>	<p>Die in § 2 näher bezeichnete Fläche im Landkreis Teltow-Fläming wird als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Fauler See <u>- Barssee</u>“.</p>	<p>- Einfügung vom Barssee in den Titel des NSG zur besseren Zuordnung, NSG besteht aus 2 Teilflächen, Bereiche um den Faulen See und den Barssee</p>
<b>§ 2 Schutzgegenstand</b>		
<p>(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 29,4 Hektar. Es umfasst Flächen im</p>	<p>(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 29,4 Hektar. Es <u>besteht aus zwei Teilflächen (Fauler</u></p>	<p>- Durch den Wegfall/Streichung der</p>

<sup>1</sup> BbgNatSchAG – Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz

<sup>2</sup> MLUL – Ministerium für Ländlichen Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg

<table border="1"> <thead> <tr> <th>Landkreis:</th> <th>Gemeinde:</th> <th>Gemarkung:</th> <th>Flur:</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Teltow-Fläming</td> <td>Am Mellensee</td> <td>Fernneuendorf</td> <td>4</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Am Mellensee</td> <td>Klausdorf</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Am Mellensee</td> <td>Sperenberg</td> <td>2</td> </tr> </tbody> </table> <p>Eine Kartenskizze über die Lage des Naturschutzgebietes ist dieser Verordnung als Anlage 1 beigefügt.</p>	Landkreis:	Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:	Teltow-Fläming	Am Mellensee	Fernneuendorf	4		Am Mellensee	Klausdorf	2		Am Mellensee	Sperenberg	2	<p><u>See; Barssee) und</u> umfasst Flächen im</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Landkreis:</th> <th>Gemeinde:</th> <th>Gemarkung:</th> <th>Flur:</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Teltow-Fläming</td> <td>Am Mellensee</td> <td>Fernneuendorf</td> <td>4</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Am Mellensee</td> <td>Klausdorf</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Am Mellensee</td> <td>Sperenberg</td> <td>2</td> </tr> </tbody> </table> <p>Eine Kartenskizze <u>zur Orientierung</u> über die Lage des Naturschutzgebietes ist dieser Verordnung als Anlage 1 beigefügt.</p>	Landkreis:	Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:	Teltow-Fläming	Am Mellensee	Fernneuendorf	4		Am Mellensee	Klausdorf	2		Am Mellensee	Sperenberg	2	<p>Einwirkzone (aufgrund der fehlenden gesetzlichen Grundlage nach Änderung des BNatSchG) sind die beiden Teilflächen auf den Karten nunmehr losgelöst/ohne Verbindung dargestellt. Zur Herstellung des räumlichen Bezuges ist eine konkrete Benennung der Teilflächen erforderlich.</p> <p>- Ergänzung gemäß Formulierungsvorlage des MLUL</p>
Landkreis:	Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:																															
Teltow-Fläming	Am Mellensee	Fernneuendorf	4																															
	Am Mellensee	Klausdorf	2																															
	Am Mellensee	Sperenberg	2																															
Landkreis:	Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:																															
Teltow-Fläming	Am Mellensee	Fernneuendorf	4																															
	Am Mellensee	Klausdorf	2																															
	Am Mellensee	Sperenberg	2																															
<p>(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in den in Anlage 2 dieser Verordnung aufgeführten Karten mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die in Anlage 2 Nummer 1 aufgeführte Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 dient der räumlichen Einordnung des Naturschutzgebietes. Die in Anlage 2 Nummer 2 aufgeführte topografische Karte im Maßstab 1: 10 000 mit der Blattnummer 1 ermöglicht die Verortung im Gelände. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in der in Anlage 2 Nummer 3 mit der Blattnummer 1 aufgeführten Liegenschaftskarte. In Anlage 3 ist eine Flurstücksliste über die betroffenen Grundstücke beigefügt.</p>	<p>(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in den in Anlage 2 dieser Verordnung aufgeführten Karten mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die in Anlage 2 Nummer 1 aufgeführte Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 dient der räumlichen Einordnung des Naturschutzgebietes. Die in Anlage 2 Nummer 2 aufgeführte topografische Karte im Maßstab 1: 10 000 mit der Blattnummer 1 ermöglicht die Verortung im Gelände. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in der in Anlage 2 Nummer 3 mit der Blattnummer 1 aufgeführten Liegenschaftskarte. In Anlage 3 ist eine Flurstücksliste über die betroffenen Grundstücke beigefügt.</p>																																	
<p><del>(3) Für die außerhalb des Naturschutzgebietes liegende, in den in § 2 Absatz 2 genannten Karten als „Einwirkungszone“ gekennzeichnete Fläche enthält diese Verordnung gemäß § 22 Absatz 1 Satz 3</del></p>		<p>- Wegfall der gesetzlichen Grundlage → vollständige Streichung des Absatzes und</p>																																

<p><del>Halbsatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes Verbote für Handlungen, die in das Naturschutzgebiet hineinwirken. Die Verbote werden in § 5 benannt. Die Einwirkungszone umfasst rund 80 Hektar und liegt in folgenden Fluren:</del></p> <p><b>Landkreis:    Gemeinde:    Gemarkung:    Flur:</b></p> <p>Teltow-Fläming    Am Mellensee    Fernneuendorf    4</p> <p>   Klausdorf            2</p> <p>   Sperenberg        2</p> <p><del>Die Grenze der Einwirkungszone ist in der in Anlage 2 Nummer 1 genannten Übersichtskarte, in der in Anlage 2 Nummer 2 genannten topografischen Karte mit der Blattnummer 1 sowie in den in Anlage 2 Nummer 3 genannten Liegenschaftskarte mit der Blattnummer 1 mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet. Als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in den Liegenschaftskarten.</del></p>		<p>der Kennzeichnung in der Karte</p>
<p>(4) Die Verordnung mit Karten und die Flurstückslisten können beim Landkreis Teltow-Fläming, untere Naturschutzbehörde, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.</p>	<p>(3) Die Verordnung mit Karten und die Flurstückslisten können beim Landkreis Teltow-Fläming, untere Naturschutzbehörde, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.</p>	
<p><b>§ 3 Schutzzweck</b></p>		
<p>(1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist</p> <p>1. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensstätten seltener wild lebender Pflanzengesellschaften,</p>	<p>(1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist</p> <p>1. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensstätten seltener wild lebender Pflanzengesellschaften,</p>	

<p>insbesondere natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation, Moore und Sümpfe, Moorwälder, Bruchwälder und Sandmagerrasen;</p> <p>2. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensstätten seltener wild lebender Pflanzenarten, darunter im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 13 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützte Arten, insbesondere Wasserfeder (<i>Hottonia palustris</i>), Gelbe Teichrose (<i>Nuphar lutea</i>), Weiße Seerose (<i>Nymphaea alba</i>), Grasblättriges Laichkraut (<i>Potamogeton gramineus</i>) Torfmoose (<i>Sphagnum fallax</i>, <i>S. fimbriatum</i>, <i>S. magellanicum</i>, <i>S. palustre</i>, <i>S. papillosum</i>, <i>S. squarrosum</i>);</p> <p>3. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebens- und Rückzugsraum sowie potenzielles Wiederausbreitungszentrum seltener wild lebender Tierarten, insbesondere der Brutvögel, Amphibien und Libellen, darunter im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 13 und 14 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützte Arten, insbesondere Kranich (<i>Grus grus</i>), Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>), Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>), Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>), Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>) und Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>);</p> <p>4. die Erhaltung von Hohlformen und Rinnen, die durch Ablaugungserscheinungen im Zusammenhang mit dem Sperenberger Salzstock entstanden sind sowie einer Toteishohlform mit einem charakteristisch ausgebildeten und intakten Zwischenmoor aus natur- und landeskundlichen</p>	<p>insbesondere natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation, Moore und Sümpfe, Moorwälder, Bruchwälder und Sandmagerrasen;</p> <p>2. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensstätten seltener wild lebender Pflanzenarten, darunter im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 13 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützte Arten, insbesondere Wasserfeder (<i>Hottonia palustris</i>), Gelbe Teichrose (<i>Nuphar lutea</i>), Weiße Seerose (<i>Nymphaea alba</i>), Grasblättriges Laichkraut (<i>Potamogeton gramineus</i>) Torfmoose (<i>Sphagnum fallax</i>, <i>S. fimbriatum</i>, <i>S. magellanicum</i>, <i>S. palustre</i>, <i>S. papillosum</i>, <i>S. squarrosum</i>);</p> <p>3. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebens- und Rückzugsraum sowie potenzielles Wiederausbreitungszentrum seltener wild lebender Tierarten, insbesondere der Brutvögel, Amphibien und Libellen, darunter im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 13 und 14 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützte Arten, insbesondere Kranich (<i>Grus grus</i>), Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>), Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>), Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>), Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>) und Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>);</p> <p>4. die Erhaltung von Hohlformen und Rinnen, die durch Ablaugungserscheinungen im Zusammenhang mit dem Sperenberger Salzstock entstanden sind sowie einer Toteishohlform mit einem charakteristisch ausgebildeten und intakten Zwischenmoor aus natur- und landeskundlichen</p>	
--	--	--

<p>Gründen;</p> <p>5. die Erhaltung für die Luckenwalder Heide typischen Übergangs- und Schwingrasenmoore aus wissenschaftlichen Gründen zur Beobachtung und Erforschung langfristiger Entwicklungen;</p> <p>6. die Erhaltung der Moorgewässer „Fauler See“ und „Barssee“ und ihrer Umgebungen mit einer vielfältigen durch Verlandungs-, Übergangs- und Schwingrasenmoore sowie Moorgehölze und Moorwälder geprägten Naturausstattung wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit;</p> <p>7. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als wesentlicher Teil des landesweiten/überregionalen Biotopverbundes als Trittsteinbiotop für Arten der dystrophen Gewässer, der Zwischenmoore und der Moorgehölze;</p>	<p>Gründen;</p> <p>5. die Erhaltung für die Luckenwalder Heide typischen Übergangs- und Schwingrasenmoore aus wissenschaftlichen Gründen zur Beobachtung und Erforschung langfristiger Entwicklungen;</p> <p>6. die Erhaltung der Moorgewässer „Fauler See“ und „Barssee“ und ihrer Umgebungen mit einer vielfältigen durch Verlandungs-, Übergangs- und Schwingrasenmoore sowie Moorgehölze und Moorwälder geprägten Naturausstattung wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit;</p> <p>7. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als wesentlicher Teil des landesweiten/überregionalen Biotopverbundes als Trittsteinbiotop für Arten der dystrophen Gewässer, der Zwischenmoore und der Moorgehölze;</p>	
<p>(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung</p> <p>1. des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung <del>mit der Gebiet Nr. 491/</del> DE 3846-303 „Fauler See“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von</p> <p>a) oligo- bis mesotrophen stehenden Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea , dystrophen Seen und Teichen, Übergangs-</p>	<p>(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung</p> <p>1. des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung <u>„Fauler See“</u> (DE 3846-303) (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von</p> <p>a) oligo- bis mesotrophen stehenden Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea, dystrophen Seen und Teichen, Übergangs- und Schwingrasenmooren als Biotope von</p>	<p>- laut Formulierungsvorschlag MLUL ist das FFH-Gebiet ausschließlich mit der durch die EU bestätigten Nummer (DE 3846-303) zu verwenden, Umformulierung aufgrund der besseren Zuordnung</p> <p>- gemäß aktualisiertem SDB<sup>3</sup> werden die LRT<sup>4</sup> nicht (7150) oder nur noch als Begleitbiotop (7210) geführt</p>

<sup>3</sup> Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet

<sup>4</sup> Lebensraumtyp; LRT [7150] Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion); LRT [7210] kalkreiche Sümpfe mit Cladium mariscus und Arten des Caricion davallianae, Moorwäldern, Birken-Moorwäldern und Waldkiefern-Moorwäldern

<p>und Schwingrasenmooren, <del>Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion), kalkreichen Sümpfen mit Cladium mariscus und Arten des Caricion davallianae, Moorwäldern, Birken-Moorwäldern und Waldkiefern-Moorwäldern</del> als Biotope von gemeinschaftlichem Interesse („natürliche Lebensraumtypen im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG),</p> <p>b) Fischotter (<i>Lutra lutra</i>), Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>) und Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>) als Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse (im Sinne des Anhangs II der Richtlinie 92/43/EWG), einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.</p>	<p>gemeinschaftlichem Interesse („natürliche Lebensraumtypen im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG),</p> <p>b) <u>kalkreichen Sümpfen mit <i>Cladium mariscus</i> und Arten des <i>Caricion davallianae</i>, Moorwäldern, Birken-Moorwäldern und Waldkiefern-Moorwälder als prioritäre Biotope („prioritäre Lebensraumtypen“ im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG).</u></p> <p>c) Fischotter (<i>Lutra lutra</i>), Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>) und Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>) als Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse (im Sinne des Anhangs II der Richtlinie 92/43/EWG), einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.</p>	<p>und sind daher gemäß Stellungnahme der Fachbehörde LUGV<sup>5</sup> an dieser Stelle der VO zu streichen und unter einem gesonderten Punkt, hier b) in der VO im Schutzzweck aufzuführen, eine nochmalige Abstimmung zum Stand des SDB erfolgte am 26.11.2015</p> <p>- laut Stellungnahme des LUGV/MLUL Trennung in natürliche LRT und prioritäre – gesonderter Punkt → Verschiebung in a), b) und c), die Aufzählung der Tierarten erfolgt daher nunmehr unter dem Punkt 1.c)</p>
<p><b>§ 4 Verbote</b></p>		
<p>(1) Vorbehaltlich der nach § 6 zulässigen Handlungen sind in dem Naturschutzgebiet gemäß § 23 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet oder seine Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.</p>	<p>(1) Vorbehaltlich der nach § 5 zulässigen Handlungen sind in dem Naturschutzgebiet gemäß § 23 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet oder seine Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.</p>	<p>- Anpassung nach Streichung § 5 Besondere Verbote für die Einwirkzone</p>
<p>(2) Es ist insbesondere verboten:</p> <p>1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;</p>	<p>(2)Es ist insbesondere verboten:</p> <p>1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;</p>	

<sup>5</sup> LUGV – Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg

<p>2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen sowie Leitungen anzulegen, zu verlegen oder zu verändern;</p> <p>3. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen;</p> <p>4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;</p> <p>5. die Bodengestalt zu verändern, wie z.B. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auffüllungen oder Abgrabungen vorzunehmen, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;</p> <p>6. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;</p> <p>7. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;</p> <p>8. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;</p> <p>9. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;</p> <p>10. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu reiten; § 15 Absatz 6 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg bleibt unberührt;</p> <p>11. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren oder Fahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen;</p> <p>12. zu baden oder zu tauchen;</p>	<p>2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen sowie Leitungen anzulegen, zu verlegen oder zu verändern;</p> <p>3. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen;</p> <p>4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;</p> <p>5. die Bodengestalt zu verändern, wie z.B. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auffüllungen oder Abgrabungen vorzunehmen, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;</p> <p>6. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;</p> <p>7. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;</p> <p>8. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;</p> <p>9. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;</p> <p>10. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, <u>die von zwei- oder mehrspurigen Fahrzeugen befahren werden können, und außerhalb der Waldbrandwundstreifen</u> zu reiten; § 15 Absatz 6 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg bleibt unberührt;</p> <p>11. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren oder Fahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen;</p> <p>12. zu baden oder zu tauchen;</p>	<p>- Ergänzung gemäß Formulierungsvorlage des MLUL (Stellungnahme des LUGV)</p>
---	--	---

<p>13. die Gewässer „Fauler See“ und „Barssee“ mit Wasserfahrzeugen oder Sportgeräten aller Art zu befahren;</p> <p>14. Modellsport oder ferngesteuerte Modelle zu betreiben oder feste Einrichtungen dafür bereitzuhalten;</p> <p>15. Hunde frei laufen zu lassen;</p> <p>16. Be- oder Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen; die bestehende wasserrechtliche Nutzungsgenehmigung bleibt unberührt;</p> <p>17. Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger (zum Beispiel Gülle) und Sekundärrohstoffdünger (wie zum Beispiel solche aus Abwasser, Klärschlamm und Bioabfällen) zum Zwecke der Düngung sowie Abwasser zu sonstigen Zwecken zu lagern, auf- oder auszubringen oder einzuleiten;</p> <p>18. sonstige Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes oder sonstige Materialien zu lagern oder sie zu entsorgen;</p> <p>19. Tiere zu füttern oder Futter bereitzustellen;</p> <p>20. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;</p> <p>21. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;</p> <p>22. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder</p>	<p>13. die Gewässer „Fauler See“ und „Barssee“ mit Wasserfahrzeugen oder Sportgeräten aller Art zu befahren;</p> <p>14. Modellsport oder ferngesteuerte Modelle zu betreiben oder feste Einrichtungen dafür bereitzuhalten;</p> <p>15. Hunde frei laufen zu lassen;</p> <p>16. Be- oder Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen; die bestehenden wasserrechtlichen Nutzungsgenehmigungen bleiben unberührt;</p> <p>17. Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger (zum Beispiel Gülle) und Sekundärrohstoffdünger (wie zum Beispiel solche aus Abwasser, Klärschlamm und Bioabfällen) zum Zwecke der Düngung sowie Abwasser zu sonstigen Zwecken zu lagern, auf- oder auszubringen oder einzuleiten;</p> <p>18. sonstige Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes oder sonstige Materialien zu lagern oder sie zu entsorgen;</p> <p>19. Tiere zu füttern oder Futter bereitzustellen;</p> <p>20. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;</p> <p>21. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;</p> <p>22. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder</p>	<p>- Anpassung</p> <p>grammatikalische</p>
--	---	--

<p>Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;</p> <p>23. Pflanzenschutzmittel jeder Art anzuwenden;</p> <p>24. Erstaufforstungen vorzunehmen;</p> <p>25. zu kalken.</p>	<p>Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;</p> <p>23. Pflanzenschutzmittel jeder Art anzuwenden;</p> <p>24. Erstaufforstungen vorzunehmen;</p> <p>25. zu kalken.</p>	
<p><b>Besondere Verbote für die Einwirkzone</b></p>		
<p><b>§ 5</b></p>		
<p><del>Für die in § 2 Absatz 3 benannte, außerhalb des Naturschutzgebietes gelegene, „Einwirkungszone“ gelten folgende Verbote:</del></p> <p><del>1. Nadelbaumforsten anzulegen;</del></p> <p><del>2. Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen;</del></p> <p><del>3. Pflanzenschutzmittel oder Kalke anzuwenden.</del></p>	<p>- entfällt vollständig</p>	<p>- Wegfall der gesetzlichen Grundlage → vollständige Streichung des § 5 Besondere Verbote für die Einwirkzone → Verschiebung der nachfolgenden Nummern der §§</p>
<p><b>Zulässige Handlungen</b></p>		
<p><b>§ 6</b></p>	<p><b>§ 5</b></p>	
<p>(1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben folgende Handlungen:</p> <p>1. die dem in § 5 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Ziel entsprechende forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass</p>	<p>(1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben folgende Handlungen:</p> <p>1. die dem in § 5 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Ziel entsprechende forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass</p>	

<p>a) nur Baumarten der potenziell natürlichen Vegetation in <u>lebensraumtypischen</u> Anteilen eingebracht werden dürfen, wobei nur heimische Baumarten unter Ausschluss eingebürgerter Arten zu verwenden sind,</p> <p>b) auf Mooren und in Moorwäldern keine forstwirtschaftlichen Maßnahmen erfolgen,</p> <p>c) eine Nutzung nur einzelstammweise bis truppweise erfolgt,</p> <p>d) ein Altholzanteil von mindestens zehn Prozent des aktuellen Bestandsvorrates zu sichern ist, wobei mindestens fünf Stämme Altholz je Hektar mit einem Mindestdurchmesser von 30 Zentimetern in 1,30 Meter Höhe über dem Stammfuß aus der Nutzung zu nehmen und dauerhaft zu markieren sind, in Jungbeständen ist ein solcher Altholzanteil zu entwickeln,</p> <p>e) je Hektar mindestens fünf Stück stehendes Totholz mit einem Durchmesser von mehr als 30 Zentimetern in 1,30 Meter Höhe über dem Stammfuß nicht gefällt werden sowie liegendes Totholz im Bestand verbleibt,</p> <p>f) Bäume mit Höhlen und Horsten nicht gefällt werden,</p> <p>g) Neuaufforstungen unzulässig sind,</p> <p>h) § 4 Absatz 2 Nummer 16, 17, 23 und 25 gilt;</p> <p>2. die den in § 5 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Anforderungen in Verbindung mit dem Fischereigesetz für das Land Brandenburg</p>	<p>a) nur Baumarten der potenziell natürlichen Vegetation in <u>gesellschaftstypischen</u> Anteilen eingebracht werden dürfen, wobei nur heimische Baumarten unter Ausschluss eingebürgerter Arten zu verwenden sind,</p> <p>b) auf Mooren und in Moorwäldern keine forstwirtschaftlichen Maßnahmen erfolgen,</p> <p>c) eine Nutzung nur einzelstammweise bis truppweise erfolgt,</p> <p>d) ein Altholzanteil von mindestens zehn Prozent des aktuellen Bestandsvorrates zu sichern ist, wobei mindestens fünf Stämme Altholz je Hektar mit einem Mindestdurchmesser von 30 Zentimetern in 1,30 Meter Höhe über dem Stammfuß aus der Nutzung zu nehmen und dauerhaft zu markieren sind, in Jungbeständen ist ein solcher Altholzanteil zu entwickeln,</p> <p>e) je Hektar mindestens fünf Stück stehendes Totholz mit einem Durchmesser von mehr als 30 Zentimetern in 1,30 Meter Höhe über dem Stammfuß nicht gefällt werden sowie liegendes Totholz im Bestand verbleibt,</p> <p>f) Bäume mit Höhlen und Horsten nicht gefällt werden,</p> <p>g) Neuaufforstungen unzulässig sind,</p> <p>h) § 4 Absatz 2 Nummer 16, 17, 23 und 25 gilt;</p> <p>2. die den in § 5 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Anforderungen in Verbindung mit dem Fischereigesetz für das Land Brandenburg</p>	<p>- Austausch gemäß Formulierungsvorlage des MLUL und der Fachstellungnahme des LUGV</p>
--	---	---

<p>entsprechende fischereiwirtschaftliche Flächennutzung auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass</p> <p>a) Fanggeräte und Fangmittel so eingesetzt oder ausgestattet werden, dass eine Gefährdung des Fischotters ausgeschlossen ist;</p> <p>b) <del>für den Barssee § 4 Absatz 2 Nummer 17, 19, 20 (mit Ausnahme Zander) und 25 gilt und für den Faulen See § 4 Absatz 2 Nummer 17, 19, 20 und 25 gilt; bezogen auf den Barssee ergibt sich die fischereiliche Nutzung aus dem regelmäßig zu erstellenden Hegeplan; dieser ist einvernehmlich mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen;</del></p> <p>c) die Nutzung erfolgt vom Boot aus bzw. von jeweils einer Landangelstelle am Barssee bzw. am Faulen See. Die <del>Lage der</del> Angelstellen sind in der topografischen Karte Anlage 2 Nummer 2 <del>durch Symbole gekennzeichnet;</del></p> <p>d) die Elektrofischerei nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig ist.</p> <p>e) § 4 Absatz 2 Nummer 19 gilt;</p> <p>f) die Ausübung der Angelnutzung unzulässig ist;</p> <p>g) das Betreten von Röhrichten und Verlandungszonen unzulässig ist;</p>	<p>entsprechende fischereiwirtschaftliche Flächennutzung <u>sowie die rechtmäßige Angelfischerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang</u> auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass</p> <p>a) Fanggeräte und Fangmittel so eingesetzt oder ausgestattet werden, dass eine Gefährdung des Fischotters ausgeschlossen ist;</p> <p><u>b) die Art und Weise der fischereilichen Nutzung des Barssees und des Faulen Sees in Hegeplänen zu regeln ist. Die Hegepläne sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zu erstellen;</u></p> <p><u>b)c) § 4 Absatz 2 Nummer 20 gilt; ausgenommen der in den Hegeplänen geregelte Fischbesatz;</u></p> <p><u>e)d) die Nutzung grundsätzlich vom Boot bzw. von jeweils einer Landangelstelle am Barssee bzw. am Faulen See erfolgt. Die Angelstellen sind in der topografischen Karte Anlage 2 dargestellt; die Nutzung weiterer rechtmäßig bestehender Angelstellen bleibt unberührt und ist in den Hegeplänen darzustellen;</u></p> <p><u>e)e) die Elektrofischerei nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig ist.</u></p> <p><u>e)f) § 4 Absatz 2 Nummer 17, 19 und 25 gilt;</u></p> <p><u>f)g) die Ausübung der Angelnutzung am Barssee unzulässig ist;</u></p> <p><u>g)h) das Betreten von Röhrichten und Verlandungszonen unzulässig ist;</u></p>	<p>Aufgrund der Einwendungen der Fischereiausübungsberechtigten und der Unteren Fischereibehörde wurden die Regelungen konkretisiert, um den vorgetragenen Belangen gerecht zu werden</p> <p>Änderungen ergeben sich daher unter Nummer 2., sowie b), c) und f) der VO der Auslegung. Redaktionell wurde eine Maßgabe als neuer Punkt gefasst bzw. Maßgaben einem anderen Punkt zugeordnet, voraus sich die Verschiebungen in der Nomenklatur ableiten.</p> <p>- redaktionelle Umstellungen</p> <p>Ergänzung der Maßgabe um den Katalog ehemals unter b)</p> <p>Konkretisierung zur bisherigen Nutzung der Gewässer unter Heranziehung einer Einzelfallentscheidung am Barssee (verwaltungsgerichtliche</p>
---	---	---

<p>3. für den Bereich der Jagd:</p> <p>a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass</p> <p>aa) in den Übergangs- und Schwingrasenmoorflächen keine Jagd stattfindet,</p> <p>bb) die Jagd in der Zeit vom 31. Januar bis 30. Juni eines Jahres ausschließlich vom Ansitz aus erfolgt,</p> <p>cc) die Jagd auf Wasservogel verboten ist, die Anlage von Kirrungen außerhalb der nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 32 Brandenburgisches Naturschutzgesetz geschützter Biotope und der in § 3 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a genannten Lebensraumtypen zulässig bleibt. Im Übrigen bleiben <del>Wild</del>fütterungen, die Anlage von Ansaatwildwiesen und Wildäckern unzulässig;</p> <p>4. die im Sinne des § 10 des Brandenburgischen Straßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung sonstiger Anlagen, jeweils im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;</p>	<p>3. für den Bereich der Jagd:</p> <p>a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass</p> <p>aa) in den Übergangs- und Schwingrasenmoorflächen keine Jagd <u>(ausgenommen der Nachsuche)</u> stattfindet,</p> <p>bb) die Jagd in der Zeit vom 31. Januar bis 30. Juni eines Jahres ausschließlich vom Ansitz aus erfolgt,</p> <p>cc) die Jagd auf Wasservogel verboten ist,</p> <p>b) die Anlage von Kirrungen außerhalb der nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 18 Brandenburgisches Naturschutz<u>ausführung</u>sgesetz geschützten Biotope und der in § 3 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a genannten Lebensraumtypen zulässig bleibt. Im Übrigen bleiben <u>Ablenk</u>fütterungen, die Anlage von Ansaatwildwiesen und Wildäckern unzulässig;</p> <p>4. die im Sinne des § 10 des Brandenburgischen Straßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung sonstiger <u>rechtmäßig bestehender</u> Anlagen-, jeweils im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;</p>	<p>Verfahren 4 K 1566/07 und 4 K 1567/07 "Sitzungsniederschrift vom 2.11.2011")</p> <p>- Ergänzung aufgrund der Einwendung der Unteren Jagdbehörde bzw. des Kreisjagdverbandes zum Jagd- und Tierschutzrecht</p> <p>- Änderung gemäß Gesetzesanpassung BbgNatSchAG 2013</p> <p>- grammatikalische Korrektur</p> <p>- Übernahme der Formulierung aus der Muster-VO des MLUL</p> <p>- Ergänzung gemäß Formulierungsvorlage des MLUL und Stellungnahme des LUGV</p>
--	--	--

<p>5. die im Sinne des § 39 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer <del>im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde;</del></p>	<p>5. die im Sinne des § 39 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer, <u>soweit sie den in § 3 aufgeführten Schutzgütern nicht entgegensteht. Die Maßnahmen können durch einen abgestimmten Unterhaltungsplan dokumentiert werden;</u></p>	<p>- Ergänzung gemäß Formulierungsvorlage des MLUL und Stellungnahme des LUGV</p>
<p>6. der Betrieb von Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung, von Abwasseranlagen, von Messanlagen (Pegel-, Abfluss- und andere Messstellen) und sonstigen wasserwirtschaftlichen Anlagen. Die Unterhaltung dieser Anlagen bleibt im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig; das Einvernehmen über regelmäßig wiederkehrende Unterhaltungsarbeiten kann durch langfristig gültige Vereinbarungen ersetzt werden;</p>	<p>6. der Betrieb von Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung, von Abwasseranlagen, von Messanlagen (Pegel-, Abfluss- und andere Messstellen) und sonstigen wasserwirtschaftlichen Anlagen. Die Unterhaltung dieser Anlagen bleibt im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig; das Einvernehmen über regelmäßig wiederkehrende Unterhaltungsarbeiten kann durch langfristig gültige Vereinbarungen ersetzt werden;</p>	
<p>7. die sonstigen auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse;</p>	<p>7. die sonstigen auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse;</p>	
<p>8. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;</p>	<p>8. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen; <u>darüber hinaus sind nichtamtliche Hinweisschilder zum Fremdenverkehr im Sinne der Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung zur Aufstellung nichtamtlicher Hinweiszeichen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Land Brandenburg (Hinweis-Z.Ri) vom 24. Juli 2007 an Straßen und Wegen freigestellt;</u></p>	<p>- Ergänzung gemäß Formulierungsvorlage des MLUL und Stellungnahme des LUGV</p>

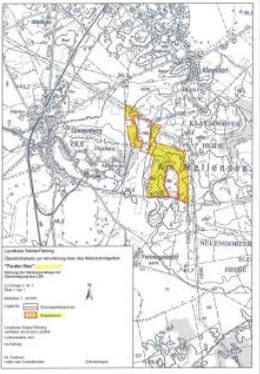
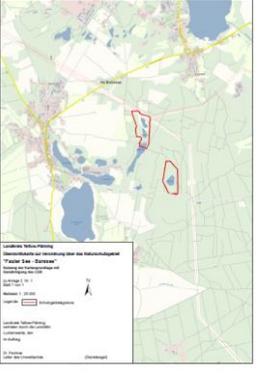
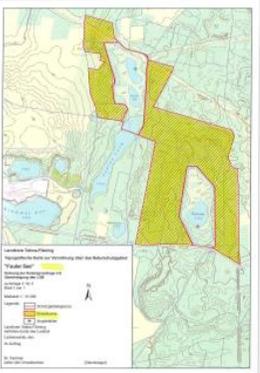
<p>9. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen;</p> <p>10. Maßnahmen zur Untersuchung von altlastverdächtigen Flächen und Verdachtsflächen sowie Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz sowie Maßnahmen der Munitionsräumung nach Anzeige gemäß § 34 Absatz 6 des Bundesnaturschutzgesetzes bei der unteren Naturschutzbehörde;</p> <p>11. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und Wiederherstellungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde zugelassen oder angeordnet worden sind.</p>	<p>9. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen;</p> <p>10. Maßnahmen zur Untersuchung von altlastverdächtigen Flächen und Verdachtsflächen sowie Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz sowie Maßnahmen der Munitionsräumung nach Anzeige gemäß § 34 Absatz 6 des Bundesnaturschutzgesetzes bei der unteren Naturschutzbehörde;</p> <p>11. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und Wiederherstellungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde zugelassen oder angeordnet worden sind.</p>	
<p>(2) Die in § 4 für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Sie gelten unbeschadet anderer Regelungen weiterhin nicht für Eigentümer zur Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes und der</p>	<p>(2) Die in § 4 für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Sie gelten unbeschadet anderer Regelungen weiterhin nicht für Eigentümer zur Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes und der</p>	

<p>zulässigen Nutzung des Eigentums sowie für das Betreten und Befahren, soweit dies zur Ausübung der nach Absatz 1 zulässigen Handlungen erforderlich ist. Das Gestattungserfordernis nach § 16 Absatz 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg bleibt unberührt.</p>	<p>zulässigen Nutzung des Eigentums sowie für das Betreten und Befahren, soweit dies zur Ausübung der nach Absatz 1 zulässigen Handlungen erforderlich ist. Das Gestattungserfordernis nach § 16 Absatz 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg bleibt unberührt.</p>	
<p><b>Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen</b></p>		
<p><b>§ 7</b></p>	<p><b>§ 6</b></p>	
<p>Folgende Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen werden als Zielvorgaben benannt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. durch geeignete Maßnahmen des Waldumbaus bzw. durch Reduzierung des Bestockungsgrades von Kiefernforsten im oberirdischen Einzugsgebiet des Moores sollen ausreichend hohe Grundwasserstände in den Moorbereichen gesichert bzw. wiederhergestellt werden;</li> <li>2. durch Entkusselungen sollen der Offenmoorcharakter und überwiegend gehölzfreie Uferbereiche erhalten bzw. entwickelt werden;</li> <li>3. durch partielle Mahd bzw. Entnahme des wasserständigen Röhrichts sollen konkurrenzschwache Arten der Wasserpflanzen- und Verlandungsvegetation eines mesotroph-dystrophen Gewässers erhalten bzw. entwickelt sowie der Wasserkörper in seiner derzeitigen Ausdehnung erhalten werden;</li> <li>4. durch Nährstoffreduzierung soll ein geringerer Trophiegrad bzw. die Verbesserung der trophischen Situation der Gewässer erreicht werden;</li> <li>5. durch Abfischung von Friedfischen bzw.</li> </ol>	<p>Folgende Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen werden als Zielvorgaben benannt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. durch geeignete Maßnahmen des Waldumbaus bzw. durch Reduzierung des Bestockungsgrades von Kiefernforsten im oberirdischen Einzugsgebiet des Moores sollen ausreichend hohe Grundwasserstände in den Moorbereichen gesichert bzw. wiederhergestellt werden;</li> <li>2. durch Entkusselungen sollen der Offenmoorcharakter und überwiegend gehölzfreie Uferbereiche erhalten bzw. entwickelt werden;</li> <li>3. durch partielle Mahd bzw. Entnahme des wasserständigen Röhrichts sollen konkurrenzschwache Arten der Wasserpflanzen- und Verlandungsvegetation eines mesotroph-dystrophen Gewässers erhalten bzw. entwickelt sowie der Wasserkörper in seiner derzeitigen Ausdehnung erhalten werden;</li> <li>4. durch Nährstoffreduzierung soll ein geringerer Trophiegrad bzw. die Verbesserung der trophischen Situation der Gewässer erreicht werden;</li> <li>5. durch Abfischung von Friedfischen bzw.</li> </ol>	

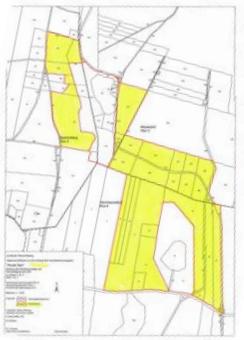
Ergänzung des Raubfischbestandes soll ein natürliches Fischartengleichgewicht wieder hergestellt werden.	Ergänzung des Raubfischbestandes soll ein natürliches Fischartengleichgewicht wieder hergestellt werden.	
<b>Befreiungen</b>		
<b>§ 8</b>	<b>§ 7</b>	
Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes Befreiung gewähren.	Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes Befreiung gewähren.	
<b>Ordnungswidrigkeiten</b>		
<b>§ 9</b>	<b>§ 8</b>	
(1) Ordnungswidrig im Sinne des <del>§ 73 Abs. 2 Nr. 2</del> des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 zuwiderhandelt.	(1) Ordnungswidrig im Sinne des <u>§ 39 Abs. 1 Nr. 1</u> des Brandenburgischen Naturschutz <u>ausführungsgesetz</u> es handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 zuwiderhandelt.	- Änderung gemäß Gesetzesanpassung BbgNatSchAG 2013
(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § <del>74</del> des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu <del>50 000</del> (in Worten: fünfzigtausend) Euro geahndet werden.	(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § <u>40</u> des Brandenburgischen Naturschutz <u>ausführungsgesetz</u> es mit einer Geldbuße bis zu <u>65 000</u> (in Worten: <u>fünfundsechzigtausend</u> ) Euro geahndet werden.	- Änderung gemäß Gesetzesanpassung BbgNatSchAG 2013
<b>Duldungspflicht, Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen</b>		
<b>§ 10</b>	<b>§ 9</b>	
(1) Die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (ggf. auch: Wiederherstellungsmaßnahmen) und zur Verwirklichung des Schutzzwecks erforderlich sind, richtet sich nach § 65 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § <del>68</del> des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.	(1) Die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (ggf. auch: Wiederherstellungsmaßnahmen) und zur Verwirklichung des Schutzzwecks erforderlich sind, richtet sich nach § 65 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § <u>25</u> des Brandenburgischen Naturschutz <u>ausführungsgesetz</u> es.	- Änderung gemäß Gesetzesanpassung BbgNatSchAG 2013

<p>(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen anderen naturschutzrechtlichen Schutzausweisungen im Bereich des in § 2 genannten Gebietes vor.</p>	<p>(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen anderen naturschutzrechtlichen Schutzausweisungen im Bereich des in § 2 genannten Gebietes vor.</p>	
<p>(3) Soweit diese Verordnung keine weiter gehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (insbesondere §§ <del>31 bis 33 und § 35</del> des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 37 bis 47 des Bundesnaturschutzgesetzes<del>7</del>) unberührt.</p>	<p>(3) Soweit diese Verordnung keine weiter gehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (insbesondere §§ <u>17 und 18</u> des Brandenburgischen Naturschutz<u>ausführungsgesetzes in Verbindung mit §§ 29 Absatz 3 und 30</u> des Bundesnaturschutzgesetzes), <u>über das Netz „Natura 2000“ (§§ 33 und 34 des Bundesnaturschutzgesetzes)</u> und über den Schutz und die Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 37 bis 47 des Bundesnaturschutzgesetzes), <u>sowie über Horststandorte (§ 19 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes in Verbindung mit § 54 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes)</u> unberührt.</p>	<p>- Änderung gemäß Gesetzesanpassung BbgNatSchAG 2013</p> <p>- Änderung gemäß Gesetzesanpassung BbgNatSchAG 2013 und Präzisierung gemäß Formulierungsvorlage des MLUL</p>
<p><b>Geldendmachen von Rechtsmängeln</b></p>		
	<p><b>§ 10</b></p>	
<p>- bisher nicht enthalten</p>	<p>Eine Verletzung der in § 9 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach der Verkündigung schriftlich unter Angabe der verletzen Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem Landkreis Teltow-Fläming geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von</p>	<p>- Ergänzung laut Formulierungsvorlage MLUL und Gesetzesanpassung BbgNatSchAG 2013</p>

	Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.	
<b>Inkrafttreten (Außerkräfttreten)</b>		
<b>§ 11</b>	<b>§ 11</b>	
(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.	(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.	
(2) Gleichzeitig tritt die „Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fauler See“ vom 09. Dezember 2002 und die „Verordnung über das Naturschutzgebiet „Barssee“ vom 09. Dezember 2002 veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Teltow-Fläming Nr. 39 vom 09. Dezember 2002 außer Kraft.	(2) Gleichzeitig tritt die „Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fauler See“ vom 09. Dezember 2002“ und die „Verordnung über das Naturschutzgebiet „Barssee“ vom 09. Dezember 2002“ veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Teltow-Fläming Nr. 39 vom 09. Dezember 2002 außer Kraft.	- fehlende Satzzeichen eingefügt
<b>In den Anlagen</b>		
Anlage 2 (zu § 2 Absatz 2) 1. Übersichtskarte Maßstab 1: 25 000 Titel: Übersichtskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fauler See“  2. Topografische Karten Maßstab 1: 10 000 Titel: Topografische Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fauler See“  3. Liegenschaftskarte im Maßstab 1:4 000 Titel: Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fauler See“	Anlage 2 (zu § 2 Absatz 2) 1. Übersichtskarte Maßstab 1: 25 000 Titel: Übersichtskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fauler See <u>- Barssee</u> “  2. Topografische Karten Maßstab 1: 10 000 Titel: Topografische Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fauler See <u>- Barssee</u> “  3. Liegenschaftskarte im Maßstab 1:4 000 Titel: Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fauler See <u>- Barssee</u> “	- Ergänzung zum Namen des NSG „Fauler See – Barssee“ in jeder Kartenlegende  - Anpassung in der Legende aller Karten in den Anlagen (vertreten durch die Landrätin)
Anlage 3 (zu § 2 Absatz 2) Flurstücksliste zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fauler See“	Anlage 3 (zu § 2 Absatz 2) Flurstücksliste zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fauler See <u>- Barssee</u> “	

<p>Anlage 4 (zu § 2 Absatz 3) Flurstücksliste der „Einwirkzone“ zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fauler See“</p>	<p>- entfällt</p>	<p>- Streichung aufgrund fehlender gesetzlicher Grundlage</p>
<p>Anlage 2 Nr. 1</p> 	<p>Anlage 2 Nr. 1</p> 	
<p>Anlage 2 Nr. 2</p> 	<p>Anlage 2 Nr. 2</p> 	<p>- Änderungsbereiche wurden gelb markiert und resultieren aus dem Wegfall der Einwirkzone in der jeweiligen Kartenabbildung</p>

Anlage 2 Nr. 3



Anlage 2 Nr. 3

